

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 4

89

30. April 2022

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfertag für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 08. Mai 2022.....</i>	<i>89</i>	
<i>Tag der Diakonie: Pflichtopfer am 4. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juli 2022</i>	<i>90</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung und zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....</i>	<i>90</i>	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Sarahkirchengemeinde Stuttgart und der Evangelischen Kirchengemeinde Riedenberg zur Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch und der Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in</i>		<i>Alt-Heumaden und Riedenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Sillenbuch vom 1. Januar 2013 (Amtsblatt Bd. 66 S. 475 ff.) gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
		<i>105</i>
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rottweil über die Übertragung von diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern auf die Evangelische Kirchengemeinde Rottweil</i>
		<i>108</i>
		<i>Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Reutlingen</i>
		<i>108</i>
		<i>Umbenennung von Pfarrämtern.....</i>
		<i>112</i>
		<i>Landesopfer am Sonntag Lätare, 27. März 2022.</i>
		<i>112</i>
		<i>Dienstnachrichten</i>
		<i>113</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen.....</i>
		<i>113</i>

Pflichtopfertag für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am Sonntag Jubilate, 08. Mai 2022

Erlass des Oberkirchenrats
vom 21. März 2022
AZ 52.13-12 Nr. 77.34-18-03-07-V02

Nach dem Kollektenplan ist am Sonntag Jubilate, 08. Mai 2022, ein Pflichtopfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben innerhalb der Evangelischen

Kirche in Deutschland vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Evangelische Freiwilligendienste bieten jungen Menschen Möglichkeiten, sich für andere zu engagieren und dabei Kirche und Diakonie näher kennenzulernen. Gesellschaftliche Veränderungen machen es notwendig, neue Angebote und Konzepte auszuprobieren. Auch die Folgen der Pandemie sind auszugleichen.

Durch Ihr Opfer sollen z.B. neue, digitale Möglichkeiten der Seminararbeit sowie Konzepte und Fortbildungen zur Begleitung in Krisensituationen weiterentwickelt werden. Dadurch können die Einsätze der Freiwilligen besser begleitet werden. Weiterhin können nur wenige Freiwillige entsandt werden, Ein-

satzstellen und Partnerorganisationen im Ausland brechen weg. Hier sollen Projekte gefördert werden, die diesen Entwicklungen entgegenwirken.

In Matthäus 11,28 steht geschrieben:

„Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank O. July
Landesbischof

Tag der Diakonie Pflichtopfer am 4. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juli 2022

Erllass des Oberkirchenrats
vom 14. März 2022
AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-09-06-V01

Nach dem Kollektenplan 2022 wird der „Tag der Diakonie“ am 4. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juli 2022, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Miteinander ins Leben“ steht über dieser Sammlung für die diakonische Arbeit. Gemeinschaft und Lebensfreude sollen Einzug halten. Wer unter Lockdown und Abstandsregeln gelitten hat, braucht neuen Schwung. Besonders die Kinder und Jugendlichen mussten während der Pandemie zurückstecken und sollen jetzt Kraft und Mut entwickeln. Familien haben in der Pandemie besonders große Belastungen erlebt. Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, begrenzter Wohnraum, Verteuerung von Energie und Haushaltskosten, geringe Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten und eine Zunahme an häuslichen Krisen und Gewalt haben viele Familien belastet.

Diakonische Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe unterstützen durch Beratungsangebote in Lebens- und Familienfragen, durch ein Gruppenangebot für Kinder oder ein Freizeitprogramm – in der Hoffnung auf die biblische Verheißung:

„..., dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler ...“ (Jesaja 40,31)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Kinder, junge Menschen und Familien zu stärken.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h. c. Frank Otfried July
Landesbischof

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung und zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 22. Februar 2022
AZ 13.100-3 Nr. 75.1-14-V42

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 116 Haushaltsordnung wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659), die durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 15. Dezember 2020 (Abl. 69 S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Einzelheiten zu den Haushaltsstellen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Kirchlichen Verbände sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt.“

2. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt, die dem § 21 Absatz 2 zugeordnet wird:

„(Zu § 21 Absatz 2 HHO):

16a. Von erheblichen Änderungen ist auszugehen,

wenn sich die Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich um mindestens 15 % verändern.“

3. Nach Nummer 16a wird folgende Nummer 16b eingefügt, die dem § 21 zugeordnet wird:

„(Zu § 21 HHO):

16b. Die Muster zum Nachtragshaushalt sind in den Anlagen 17 bis 20 dieser Verordnung festgelegt.“

4. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„**22.** Die jährliche Zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt hat für Gebäude in Höhe von 25 % der Abschreibungen nach § 70 HHO vermindert um die anteilig aufgelösten Sonderposten nach § 67 Absatz 4 HHO, mindestens jedoch in Höhe von 0,25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 65 Absatz 2 und 3 HHO vermindert um enthaltene Sonderposten nach § 67 Absatz 4 HHO, zu erfolgen.“

5. In Nummer 31 Satz 6 wird nach dem Wort „Euro“ das Wort „netto“ eingefügt.
6. In Nummer 58 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „für Gebäude“ eingefügt.
7. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
8. In Anlage 11 wird Nummer 27 wie folgt gefasst:

„**27. Nettoressourcenüberschuss/-bedarf (Saldo aus 22 und 25)“**

9. In Anlage 12 werden in Nummer 10 die Wörter „Grundstücken / Gebäuden“ durch die Wörter „Grundstücken und Gebäuden“ ersetzt.
10. In Anlage 13 werden in Nummer 10 die Wörter „Grundstücken / Gebäuden“ durch die Wörter „Grundstücken und Gebäuden“ ersetzt.

11. Nach Anlage 16 werden die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 17 bis 20 eingefügt.

12. Der Nummer 41 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall realisierbarer unbeweglicher Vermögensgegenstände mit veränderter Nutzungsdauer wird die Abschreibung in Folge von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß den steuerlichen Vorschriften für bewegliche Vermögensgegenstände berechnet.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Dem Artikel 5 der Verordnung des Oberkirchenrats zum Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659, 666) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung enthaltene Bestimmungen zur Angabe von Werten, die sich auf vorhergehende Haushalts- und Rechnungsjahre beziehen oder sich aus diesen berechnen, finden keine Anwendung, solange die Werte den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Haushaltsordnung und der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung unterliegen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

W e r n e r

Anhang

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage 1 zu Nr. 3 DVO-HHO Haushaltsstellen nach § 14 Abs. 1 HHO

Kostenträger	Haushaltsstelle Pflicht (X)* / optional (O)
Gottesdienste und Theologie	O
Gottesdienste	X
Gottesdienste	O
Zentrale Begleitung von Gottesdiensten	O
Kinderkirchenarbeit	O
Theologische Grundlagen	X
Theologische Grundlagen	O
Weltanschauungsfragen	O
Evangelischer Gemeindedienst	O
Bibelmissionarische Arbeit	O
Pfarrdienst	O
Allgemeiner Pfarrdienst	O
Gemeindepfarrdienst	O
Gemeindebezogene Dienste	O
Kinder, Jugend und Familie	O
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	X
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	O
Offene Jugendarbeit	O
Schulsozialarbeit	O
Freizeiten, Waldheime, Kinder- und Jugendarbeit <27 J.	O
Jugendgottesdienst und Evangelisation	O
Junge Erwachsene (inkl. FWD)	O
Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen	X
Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder	X
Arbeit mit Familien	X
Gesellschaftlicher Dialog	O
Erwachsenenarbeit	X
Arbeit mit Frauen	O
Arbeit mit Männern	O

Kostenträger	Haushaltsstelle Pflicht (X)* / optional (O)
Arbeit mit Senioren	O
Studierendenarbeit	O
Landesbauernarbeit	O
Gewinnung, Begleitung und Qualifikation von Ehrenamtlichen	O
Sonstige Erwachsenenarbeit	O
Gesellschaftliches Engagement	X
Friedens- und Umweltarbeit	O
Kirchentag	O
Demografische Entwicklungen	O
Interreligiöser Dialog	O
Kirche und Sport	O
Sonstiges gesellschaftliches Engagement	O
Kirche in der Arbeitswelt	X
Bildungsarbeit (Erwachsenenbildungsarbeit)	X
Veranstaltungsreihen	O
Ferienangebote und Reisen >27 J.	O
Schwerpunkttagung	O
Erwachsenenbildung	O
Familienbildungsstätten	O
Öffentlichkeitsarbeit	X
Ökumene, Mission und Entwicklung	O
Ökumene und Partnerschaften	X
Christlich-jüdische Beziehungen	O
Christlich-islamische Beziehungen	O
Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	O
Zwischenkirchliche Hilfen	O
Gemeindepartnerschaften	O
Ökumenische Zusammenarbeit in der ACK	O
Nothilfe	O
Sonstige ökumenische Arbeit	O
Mission	X
Missionarische Dienste im Inland (Evangelistische Aktionen)	O
Weltmission	O
(Unterstützung von) Missionsgesellschaften	O
Auslandsarbeit	O
Sonstige Missionarische Arbeit	O

Kostenträger	Haushaltsstelle Pflicht (X)* / optional (O)
Entwicklung	X
Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)	O
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (Brot für die Welt)	O
Arbeit mit Geflüchteten im Ausland	O
Sonstige Entwicklungsarbeit	O
Seelsorge	O
Seelsorge in Gemeinden	X
Psychologische Beratung	X
Besondere Seelsorgedienste	X
Polizei- und Notfallseelsorge	O
Telefonseelsorge	O
Altenheimseelsorge	O
Krankenhauseelsorge	O
Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	O
Seelsorge an Strafgefangenen und Haftentlassenen	O
Seelsorge an Studentinnen und Studenten	O
Sonstige zielgruppenspezifische Seelsorgebereiche	O
Bildung	O
Religionspädagogische Arbeit	X
Hochschulen- und Studienarbeit	X
Allgemeine Hochschulen- und Studienarbeit	O
Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen	O
Ausbildung von Religionspädagoginnen und -pädagogen	O
Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und -musikern	O
Stipendiengewährung	O
Sonstige Hochschulen- und Studienarbeit	O
Schularbeit	X
Aus- und Fortbildung für den Pfarrdienst	X
Ausbildung für den Pfarrdienst	O
Fort- und Weiterbildung für den Pfarrdienst	O
Sonstige Bildungsarbeit	X
Diakonie	O
Diakonie allgemein	X
Allgemeine Diakonische Arbeit	X
Allgemeine Diakonische Arbeit	O
Nachbarschaftshilfe	O

Kostenträger	Haushaltsstelle Pflicht (X)* / optional (O)
Hilfen zur Arbeit	O
Gemeinwesenbezogene Arbeit	O
Mittagstische	O
Diakonieläden	O
Tafelläden	O
Vesperkirche	O
Sonstige diakonische Arbeit	O
Familien- und Jugendhilfe	X
Familienhilfe	O
Mutter-Kind-Heime	O
Jugendhilfe	O
Sonstige Familien- und Jugendhilfe	O
Hilfe für Menschen mit Behinderung	X
Altenhilfe und Pflege	X
Ambulante Pflege	O
Teilstationäre Pflege / Tagespflege	O
Vollstationäre Pflege	O
Hauswirtschaftlicher Dienst / Nachbarschaftshilfe	O
Essen auf Rädern	O
Betreutes Wohnen	O
Sonstige Altenhilfe und Pflege	O
Hospizarbeit	X
Ambulante Hospizarbeit	O
Stationäre Hospizarbeit	O
Flüchtlingsarbeit, Migrantenarbeit	X
Allgemeine Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	O
Jugendmigrationsdienst	O
Migrationsberatung für Erwachsene	O
Kirchliche Asylarbeit	O
Asylarbeit für Landkreise und Kommunen	O
Beratungs- und sonstige Angebote	X
Paar-, Familien-, Lebens- und Sozialberatung	O
Schwangerenberatung	O
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	O
Suchtberatung	O
Schuldnerberatung	O

Kostenträger	Haushaltsstelle Pflicht (X)* / optional (O)
Begegnungsgruppen	O
Wohnungslosenhilfe	O
Sonstige Beratungsangebote	O
Musik, Kultur und Veranstaltungen	O
Kirchenmusik	X
Allgemeine Kirchenmusik	O
Chorarbeit	O
Posaunenchorarbeit	O
Kunst und Kultur	X
Kirche und Kunst	O
Kunstaussstellungen	O
Gemeindefeste und sonstige Veranstaltungen	X
Gemeindefeste	O
Sonstige Veranstaltungen	O
Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	

Kostenstelle	Haushaltsstelle Pflicht (X)* / optional (O)
Kirchliche Arbeit	
Verwaltung	O
Leitung, Gremien, Aufsicht	X
Allgemeine Verwaltung	X
Allgemeine Verwaltung	O
Pfarrämter	O
Kindergartenfachberatung	O
Kindergartenverwaltung	O
Öffentlichkeitsarbeit	X
Unselbstständige Einrichtungen, Dienste, Werke	O
Tageseinrichtungen für Kinder	X
Diakonische Einrichtungen, Dienste	X
Jugendwerke	X
Bildungseinrichtungen/Büchereien	X
Freizeitheime	X
Immobilien	O
Kirchengebäude	X

Gemeindezentren	X
Gemeindehäuser	X
Pfarrhäuser	X
Staatspfarrhäuser	O
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	O
Wohngebäude	X
Gebäude für Kindertageseinrichtungen	X
Tagungsstätten/Wohnheime/Freizeitheime/Waldheime	X
Büro- und Verwaltungsgebäude	X
Gebäude von Pflegeeinrichtungen	X
Sonstige Gebäude	X
Grundstücke, Erbbaurechte	O
Bebaute Grundstücke	X
Landwirtschaftliche Flächen	X
Forstwirtschaftliche Flächen	X
Friedhöfe	X
Sonstige Grundstücke	X
Erbbaurechte	X
Bewegliches Vermögen	O
Fuhrpark	X
Unselbstständige Stiftungen	X
Allgemeine Finanzwirtschaft	O
Allgemeine Finanzwirtschaft	X
Verwaltung von Sondervermögen	X
Stromerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik)	X
Verwaltung fremder Gelder	X

* Für die als Pflicht gekennzeichneten Haushaltsstellen gilt:

1. Eine Haushaltsstelle muss nur dann gebildet werden, wenn der durch die Haushaltsstelle abgebildete Sachverhalt auch in der jeweiligen kirchlichen Körperschaft vorhanden ist.
2. Eine Kostenstelle, die als verpflichtende Haushaltsstelle definiert wurde, ist nur dann verpflichtend einzurichten, wenn die auf ihr abgebildeten Sachverhalte nicht auch einem konkreten Kostenträger zugeordnet werden können. Kann folglich nur eine Zuordnung auf den Kostenträger „Allgemeine Verwaltungstätigkeiten“ erfolgen, so ist die Kostenstelle, welche als verpflichtende Haushaltsstelle definiert wurde, einzurichten.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

Anlage 17 zu Nr. 16b DVO-HHO
Gliederung Nachtragsergebnishaushalt

	Ansatz Haushaltsjahr alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haushaltsjahr neu TEUR	nur im Falle eines Doppelhaushalts zu füllen		
				Ansatz Haushaltsjahr+1 alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haushaltsjahr+1 neu TEUR
1. Kirchensteuern und Finanzausgleichsleistungen davon zweckgebunden						
2. Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich						
3. Zuschüsse aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich davon aus öffentlicher Hand						
4. Opfer / Spenden						
5. Erträge aus Gebühren, Leistungsentgelten und Verkaufserlösen						
6. Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen						
7. Finanzerträge						
8. Sonstige ordentliche Erträge						
9. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen						
10. Ordentliche Erträge (Summe aus 1 bis 9)						
11. Personalaufwendungen davon Pfarrer davon Beamte davon Angestellte						
12. Versorgungsaufwand						
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
14. Kirchensteuer, Finanzausgleich, Zuweisungen / Umlagen an den kirchlichen Bereich						
15. Zuschüsse an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich						
16. Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen						
17. Sonstige ordentliche Aufwendungen davon Zuführungen an Sonderhaushalte						
18. Abschreibungen						

19. Ordentliche Aufwendungen (Summe aus 11 bis 18)						
20. Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 10 und 19)						
21. Außerordentliche Erträge 22. Außerordentliche Aufwendungen						
23. Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 21 und 22)						
24. Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren						
25. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 20, 23 und 24)						
nachrichtlich: 26. Zuführungen zu / Entnahme aus den Ergebnisrücklagen (§ 85 Abs. 1 HHO) (zum Ausgleich von 25) 27. Zuführungen zur Rücklage für Immobilienunterhalt (§ 85 Abs. 2 HHO) 28. Entnahme aus Rücklage für Im- mobilienunterhalt (§ 85 Abs. 2 HHO) 29. Zuführung zu weiteren Rück- lagen (§ 85 Abs. 4 HHO) 30. Entnahme aus weiteren Rück- lagen (§ 85 Abs. 4 HHO)						
31. Saldo nach Entnahme aus / Zuführung zu den Rücklagen						
<u>Erläuterungen</u>						

Anlage 18 zu Nr. 16b DVO-HHO

Gliederung Nachtragsfinanzhaushalt

	Ansatz Haushaltsjahr alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haushaltsjahr neu TEUR	nur im Falle eines Doppelhaushalts zu füllen		
				Ansatz Haushaltsjahr alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haushaltsjahr neu TEUR
1. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
2. Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit						
3. Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 1 und 2)						
4. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen						
5. Einzahlungen aus Investitionszuschüssen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit davon aus öffentlicher Hand						
6. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen						
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen						
8. Einzahlungen aus sonst. Investitionstätigkeit						
9. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)						
10. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
11. Auszahlungen für Baumaßnahmen						
12. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen						
13. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen						
14. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen						
15. Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit						
16. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)						
17. Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 9 und 16)						

18. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen*						
19. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen*						
20. Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus 18 und 19)						
21. Veranschlagtes Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Summe aus 17 und 20)						
22. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 3 und 21)						
nachrichtlich:						
23. Inanspruchnahme von Mitteln des Finanzvermögens (zum Ausgleich von 21)						
24. Inanspruchnahme von Reinvestitionsmitteln (zum Ausgleich von 21)						
davon: Mittel des Vermögensgrundstocks						
davon: sonstige Mittel						
25. Zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln						
davon: Mittel des Vermögensgrundstocks						
davon: sonstige Mittel						
<u>Erläuterungen</u>						

* Diese Position enthält auch Ein- bzw. Auszahlungen für Kredite an Dritte (nicht investiv)

Anlage 19 zu Nr. 16b DVO-HHO

Gliederung Nachtragsteilergebnishaushalt

	Ansatz Haushaltsjahr alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haushaltsjahr neu TEUR	nur im Falle eines Doppelhaushalts zu füllen		
				Ansatz Haushaltsjahr+1 alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haushaltsjahr+1 neu TEUR
1. Kirchensteuern und Finanzausgleichsleistungen davon zweckgebunden						
2. Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich						
3. Zuschüsse aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich davon aus öffentlicher Hand						
4. Opfer / Spenden						
5. Erträge aus Gebühren, Leistungsentgelten und Verkaufserlösen						
6. Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen						
7. Finanzerträge						
8. Sonstige ordentliche Erträge						
9. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen						
10. Anteilige ordentliche Erträge (Summe aus 1 bis 9)						
11. Personalaufwendungen davon Pfarrer davon Beamte davon Angestellte						
12. Versorgungsaufwand						
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
14. Kirchensteuer, Finanzausgleich, Zuweisungen / Umlagen an den kirchlichen Bereich						
15. Zuschüsse an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich						
16. Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen						
17. Sonstige ordentliche Aufwendungen davon Zuführungen an Sonderhaushalte						
18. Abschreibungen						

19. Anteilige ordentliche Aufwendungen (Summe aus 11 bis 18)						
20. Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 10 und 19)						
21. Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren						
22. Veranschlagtes Teilergebnis (Saldo aus 20 und 21)						
23. Erträge aus internen Leistungen						
24. Aufwendungen für interne Leistungen						
25. Ergebnis der internen Leistungsverrechnung (Saldo aus 23 bis 24)						
26. Veranschlagter Nettoressourcenüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 22 und 25)						
Rücklagenbewegung:						
27. Entnahme aus / Zuführungen zu den Rücklagen						
28. Saldo nach Entnahme aus / Zuführung zu den Rücklagen						
<u>Erläuterungen</u>						

Anlage 20 zu Nr. 16b DVO-HHO

Gliederung Nachtragsteilfinanzhaushalt

	Ansatz Haus- haltsjahr alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haus- haltsjahr neu TEUR	Ansatz Haus- haltsjahr+1 alt TEUR	Veränderung	Ansatz Haus- haltsjahr+1 neu TEUR
1. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
2. Summe der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit						
3. Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 1 und 2)						
4. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen						
5. Einzahlungen aus Investitionszuschüssen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit davon aus öffentlicher Hand						
6. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen						
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen						
8. Einzahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit						
9. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 4 bis 8)						
10. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
11. Auszahlungen für Baumaßnahmen						
12. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen						
13. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen						
14. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen						
15. Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit						
16. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 15)						
17. Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 9 und 16)						
18. Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 3 und 17)						
Erläuterungen						

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Sarahkirchengemeinde Stuttgart und der Evangelischen Kirchengemeinde Riedenberg zur Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch und der Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Alt-Heumaden und Riedenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Sillenbuch vom 1. Januar 2013 (Amtsblatt Bd. 66 S. 475 ff.) gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Februar 2022

GZ Sillenbuch (Gosheimer Weg 5) 46-259-03-V01.

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evangelische Sarahkirchengemeinde Stuttgart und die Evangelische Kirchengemeinde Riedenberg die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden, Riedenberg und Sillenbuch vom 1. Januar 2013 geändert. Die Änderung wurde nötig, nachdem die Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden, Heumaden-Süd und Sillenbuch zum 1. Januar 2022 zur Evangelischen Sarahkirchengemeinde Stuttgart zusammengeschlossen wurden. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Februar 2022 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Sarahkirchengemeinde Stuttgart und der Evangelischen Kirchengemeinde Riedenberg zur Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch und der Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg

über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Alt-Heumaden und Riedenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Sillenbuch vom 01.01.2013 (Amtsblatt Bd. 66 S. 475 ff.)

Zwischen

der Evang. Kirchengemeinde Riedenberg,
vertreten durch die Vorsitzende,

und

der Evang. Sarahkirchengemeinde Stuttgart,
vertreten durch den Vorsitzenden,

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Riedenberg hat der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung zum 1. Januar 2013 die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder übertragen (s. Amtsblatt Bd. 66 S. 475 ff.). Die Evangelische Kirchengemeinde Sillenbuch wurde zum 1. Januar 2022 mit den Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Heumaden-Süd zur Evangelischen Sarahkirchengemeinde Stuttgart zusammengeschlossen. Damit trat diese Kirchengemeinde in vollem Umfang in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch ein. Die veränderten Verhältnisse machen eine Anpassung der vorgenannten Kirchenrechtlichen Vereinbarung nötig.

§ 1

Es wird hiermit festgestellt, dass die Evangelische Sarahkirchengemeinde Stuttgart uneingeschränkt in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch eintrat, wie sie sich aus der vorgenannten Kirchenrechtlichen Vereinbarung ergeben.

§ 2

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der Kirchengemeinden im Distrikt Sillenbuch zu ermöglichen.

Die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch betrieb bis 2013 zwei Tageseinrichtungen für Kinder mit vier Gruppen. Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Trägers für Tageseinrichtungen für Kinder seit der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Baden-Württemberg hatten sich die Evang. Kirchengemeinden Alt-Heumaden und Riedenberg entschlossen, die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen auf die Evang. Kirchengemeinde Sillenbuch zu übertragen. Dadurch konnten die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KitaG) effektiver wahrgenommen werden. Auch nach der Fusion der Kirchengemeinden Alt-Heumaden, Heumaden Süd und Sillenbuch zur Sarahkirchengemeinde Stuttgart zum 01.01.2022 soll die erfolgreiche und gemeinsame Trägerschaft mit der Kirchengemeinde Riedenberg beibehalten werden.

§ 1 Abs. 1 Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird um folgenden Passus ergänzt:

Die Evangelische Sarahkirchengemeinde Stuttgart tritt uneingeschränkt in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Sillenbuch ein (öffentlich-rechtlicher Aufgabenübergang).

§ 1 Abs. 2 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die neue Trägerin verpflichtet sich, bestmöglich mit der Evang. Kirchengemeinde Riedenberg zusammenzuarbeiten.

§ 1 Abs. 3 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Es wird ein gemeinsamer Kindertagesstättenausschuss (KTSA) mit beschließender Funktion gebildet. Dieser Ausschuss besteht grundsätzlich aus 7 Mitgliedern.

Mitglieder des Ausschusses sind:

- 3 aus der Mitte des Kirchengemeinderats der Sarahkirchengemeinde entsandte Mitglieder
- 1 Mitglied aus dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Riedenberg entsandtes Mitglied
- kraft Amtes: der / die für die Kindergartenarbeit im Distrikt zuständige Pfarrer/in aus der Sarahkirchengemeinde
- kraft Amtes: die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger der Sarahkirchengemeinde und die Assistentin der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde Riedenberg.

- Der Kindertagesstättenausschuss (KTSA) kann dem Kirchengemeinderat der Sarahkirchengemeinde bis zu zwei weitere Personen zur Wahl vorschlagen

Leiter/innen der Kindertagesstätten oder deren Stellvertreter/innen, Elternvertreter/innen sowie die Fachberaterin /der Fachberater des Ev. Kirchenkreises Stuttgart können beratend und bei Bedarf an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Aufgaben des Ausschusses sind:

Der Kindertagesstättenausschuss (KTSA) ist ein beschließender und beratender Ausschuss. In seine Kompetenzen fallen insbesondere:

- Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/seines Stellvertreters/in aus der Mitte des Ausschusses
- Organisation und Beschlussfassung von Stellenbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen (Festanstellungen, befristete Beschäftigungsverhältnisse, Anerkennungs- und Praktikumsstellen etc.)
- Festlegung von Betriebsformen, regelmäßigen Öffnungszeiten, Ferienschließzeiten etc.
- Beratung und Entscheidung über personalrechtliche Fragen
- Beratung und Beschlussfassung über größere Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes
- Vorberatung bei besonderen Belangen (z.B. Baumaßnahmen), die der Entscheidung der jeweils zuständigen Kirchengemeinde bedürfen
- Beratung und Mitwirkung an der Vertretung der Anliegen und Interessen der Ev. Kindergartenarbeit im Distrikt gegenüber Kommune und Öffentlichkeit.

(Abs. 4 und Abs. 5 bleiben unverändert)

§ 1 Abs. 6 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Evang. Sarahkirchengemeinde Stuttgart (Trägerin) ist Vertragspartnerin der Stadt Stuttgart in allen Angelegenheiten sowie Ansprechpartnerin in den die örtlichen Belange betreffenden Dingen. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der kommunalen Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Kirchenkreis Stuttgart

- b) Aufstellung der Stellenpläne
- c) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- d) Erhebung der Elternbeiträge
- e) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- f) Genehmigung von Fortbildungen
- g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote.

Der Kirchenkreis Stuttgart ist Ansprechpartner in übergeordneten Angelegenheiten. Er vertritt die Belange der Kirchengemeinde gegenüber der Stadt Stuttgart, insbesondere bei Verhandlungen von vertraglichen Dingen.

(Abs. 7 und Abs. 8 bleiben unverändert)

§ 2 Abs. 1 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Grundlage für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln ist die Kirchenkreissatzung. Danach erhält die Sarahkirchengemeinde Stuttgart Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten, ebenso die laut Fördergrundsätze mit der Stadt Stuttgart vereinbarten städtischen Zuschüsse. In der Kirchensteuerzuweisung sind auch Personalkostenanteile für die Kirchenpflege der Sarahkirchengemeinde Stuttgart in Höhe von 1,5 Wochenstunden pro Gruppe mit EG 8, Stufe 6, enthalten, die bei der allgemeinen Kirchensteuerzuweisung Riedenberg in Abzug gebracht werden.

§ 2 Abs. 2 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die im Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Riedenberg befindlichen Kindertagesstättegebäude bleiben in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Sarahkirchengemeinde Stuttgart für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evang. Sarahkirchengemeinde Stuttgart wird wie ein Mieter behandelt, d.h. Baumaßnahmen in Dach und Fach sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evang. Sarahkirchengemeinde Stuttgart trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Ordentlichen Haushalt der jeweiligen

Kirchengemeinde ausgewiesen wurden. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.

§ 2 Abs. 3 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Trägerin bildet eine Betriebsrücklage für die Kindertagesstätten. Als Kapital in die Rücklage brachte die Kirchengemeinde Riedenberg zum 01.01.2013 50.000 € als unbefristetes und zinsloses Darlehen ein. Dies entsprach 25% der Rücklage. Der Anteil von 25 % der Betriebsrücklage wird von der Kirchengemeinde Riedenberg in die neue Vereinbarung übertragen. Der Darlehensbetrag erhöht sich jährlich um etwaige Überschüsse des laufenden Betriebs aller vier Kindertagesstätten, er verringert sich um eventuell entstehende Fehlbeträge. Bei einer Beendigung der Vereinbarung wird das Darlehen zur Rückzahlung fällig.

(Abs. 4 bleibt unverändert)

§ 3 Abs. 4 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Unabhängig davon steht den Evang. Kirchengemeinde Riedenberg ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindertagesstättengruppen der übertragenen Kindertagesstätten in Riedenberg gegen den Willen der Kirchengemeinde Riedenberg beabsichtigt ist.

§ 3

Inkrafttreten

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Änderungsvereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich.
2. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden sowie der Genehmigung des Oberkirchenrats.
4. Die übrigen Bestimmungen der Kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2013 bleiben unberührt.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Rottweil über die Übertragung von diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern auf die Evangelische Kirchengemeinde Rottweil

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. März 2022
GZ Tuttlingen Ki.Bez. 15.20-44-V08

Durch Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 25. Februar/3. März 2022 wurde die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 17. Juli 2016 über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern aufgehoben. Die Aufhebungsvereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. März 2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Rottweil und dem Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Rottweil und der Evangelische Kirchenbezirk Tuttlingen heben hiermit die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 17.07.2016 über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Rottweil für die Kirchengemeinden Rottweil, Deißlingen und Flözlingen-Zimmern (vgl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Juli 2016 AZ 15.2 Tuttlingen Ki.Bez. Nr. 151, Amtsblatt

Bd. 67, S. 144 ff.) im gegenseitigem Einvernehmen entsprechend der Beschlüsse des Kirchengemeinderats Rottweil vom 21.09.2021 und des Kirchenbezirksausschusses Tuttlingen vom 23.09.2021 auf.

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2022 in Kraft und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Unterschriften der Vertragspartner

Für die Evangelische Kirchengemeinde Rottweil

Neufassung der Satzung des Kreisdiakonieverbandes Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. März 2022
GZ Reutlingen Krs.diak.verb. 15.41-09-09-V03

Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes Reutlingen, veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 64 S. 306, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2013 (Amtsblatt Bd. 66 S. 29 ff.) wurde neu gefasst. Die Neufassung der Verbandsatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. März 2022 genehmigt. Sie wird gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

**Satzung
Evangelischer Verband für Diakonie
der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen**

Satzung vom 1. Januar 2002, geändert mit Satzungsänderung vom 30. November 2010, vom 1. Januar 2014, zuletzt geändert am 07. Dezember 2021

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums.

Um Diakonie in diesem Verständnis zu fördern, haben die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen, Reutlingen und Tübingen einen Diakonieverband gebildet.

Der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen gehört dem Verband für seine Gemeinden im Landkreis Reutlingen und einzelnen nach der Satzung auch für den Landkreis Tübingen wahrgenommenen Aufgaben an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verband für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen“ (Diakonieverband Reutlingen). Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e.V.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelischer Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen,
2. Evangelischer Kirchenbezirk Reutlingen,
3. Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- 1) Er übernimmt die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen im Landkreis Reutlingen. Dieses Verbandsgebiet kann durch kirchenrechtliche Vereinbarung für bestimmte Angebote erweitert werden.
- 2) Er nimmt die diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen wahr und führt die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen weiter. Dies beinhaltet auch die Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen. Von der Aufgabenübertragung sind die Diakonie- und Sozialstationen ausgenommen.
- 3) Die Wahrnehmung der diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben für den Kirchenbezirk Tübingen in den Gemeinden, die zum Landkreis

Reutlingen gehören (Pliezhausen, Gniebel-Rübgarten, Dörnach, Walddorfhäslach) und die der Verband auch sonst für den Landkreis anbietet. Außerdem ist der Diakonieverband gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation (BWLIV) Träger der Tübinger Suchtberatung.

4) Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, in der freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit.

5) Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übertragenen Aufgabenbereich.

6) Die Belegung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken und die Pflege der Verbindung zu den selbstständigen diakonischen Einrichtungen im Verbandsgebiet.

§ 4 Verbandsorgane

1) Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung und
2. Der Vorstand auch als Kreisdiakonieausschuss gemäß § 9 DBO.

2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

3) Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

4) Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit aller Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung mit nicht oder nur teilweise persönlich anwesenden Mitgliedern muss bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen sichergestellt werden, dass diese geheim durchführbar sind. Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.

§ 5**Verbandsversammlung**

- 1) Der Verbandsversammlung gehören an:
1. Acht Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Bad Urach - Münsingen
 2. Acht Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Reutlingen
 3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Kirchenbezirkes Tübingen
 4. Eine Dekanin oder ein Dekan des Kirchenbezirks Bad Urach - Münsingen oder deren Stellvertreter/in
 5. Die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks Reutlingen oder deren Stellvertreter/in
 6. Der bzw. die von der Verbandsversammlung gewählten erste/n bzw. zweite/n Vorsitzende/n, sofern sie nicht ohnehin schon der Verbandsversammlung angehören
 7. Die Diakoniepfrarrerinnen oder Diakoniepfrarrer der Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen und Reutlingen.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach den Nrn. 1 bis 3 werden von den jeweiligen Bezirkssynoden der Mitglieder gewählt. Die Zahl der Theologinnen und Theologen unter den Vertreterinnen und Vertretern eines jeden Mitgliedsbezirks, die ein Gemeindepfarramt versehen, einschließlich der Dekaninnen und Dekane, muss unter der Hälfte der Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Mitgliedsbezirks bleiben.
- 3) An der Verbandsversammlung nehmen beratend die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes, die kaufmännische Leitung, die Fachbereichsleitungen und der oder die Vorsitzende der MAV teil.
- 4) Zur Verbandsversammlung werden Vertreter der beteiligten kirchlichen Verwaltungsstellen und des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (DWW) eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.
- 5) Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen des Verbandes.

Dies sind insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1 Verbandsatzung) soweit dieser nicht aus Mitgliedern kraft Amtes besteht
2. Der Beschluss über den Plan für die kirchliche Arbeit, die Feststellung des Rechnungsergebnisses, der Beschluss über die Höhe der Umlage sowie die Entlastung des Vorstandes und der Personen, die für den Vollzug des Plans für die kirchliche Arbeit und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren
3. Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9.
4. Personelle und sachliche Grundsatzentscheidungen in den übertragenen Aufgabenbereichen
5. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des DWW
6. Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

§ 6**Der Vorstand (Kreisdiakonieausschuss)**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
1. Dem oder der von der Verbandsversammlung gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden.
 2. Einer Dekanin oder einem Dekan der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach-Münsingen oder Reutlingen, die der Verbandsversammlung angehören, sofern nicht schon eine Dekanin oder ein Dekan als erster oder zweiter Vorsitzender gewählt worden ist.
 3. Einem von der Verbandsversammlung bestimmten Bezirksdiakoniepfrarrer bzw. einer Bezirksdiakoniepfrasserin aus den Kirchenbezirken Bad Urach - Münsingen oder Reutlingen als Kreisdiakoniepfrasserin bzw. Kreisdiakoniepfrasser im Sinne von § 13 Abs. 4 DBO.
 4. Eine von der Verbandsversammlung gewählte Person der kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen mit Kenntnis und Erfahrung im Bereich des kirchlichen Finanzwesens (Vorstandsmitglied Bereich Finanzen)
 5. Zusätzlich kann von der Verbandsversammlung eine Person mit diakonischer Leitungserfahrung gewählt werden.

6. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme, soweit der Vorstand für einzelne Beratungspunkte nichts anderes beschließt.

7. Beratend an den Sitzungen können die kaufmännische Leitung, die Bereichsleitungen und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Tübingen teilnehmen, soweit der Vorstand für einzelne Beratungspunkte nichts anderes beschließt.

2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch den/die ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln

2. Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer durch den oder die erste oder zweite Vorsitzende(n)

3. Der/die erste oder zweite Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

4. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

5. Die Beratung und Beschlussempfehlung über den Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit und zur Feststellung des Rechnungsergebnisses.

6. Die Bewirtschaftung des Plans für die kirchliche Arbeit, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit dies nicht in der Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes übertragen ist.

7. Die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Diakonieverband und die Information der Verbandsversammlung über die aktuell gültige Fassung.

8. Die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

§ 7

Geschäftsführung und Rechnungsführung

1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Die Dienst- und Fachaufsicht kann weiter delegiert werden.

2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

3) Die kaufmännische Leitung ist zuständig für die Rechnungsführung des Verbandes und als Beauftragte/r für den Haushalt dem Vorstand direkt verantwortlich. Das Vorstandsmitglied Bereich Finanzen steht regelmäßig in Kontakt mit der kaufmännischen Leitung und bespricht wesentliche Fragen der Rechnungsführung.

4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bezieht die kaufmännische Leitung und in wichtigen Fragen das Vorstandsmitglied Bereich Finanzen Planungen ein, die für den Kreisdiakonieverband künftig haushaltswirksam werden.

§ 8

Finanzierung

1) Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Kirchenbezirken Bad Urach-Münsingen und Reutlingen eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für den Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen für Bad Urach 6,59 % vom Zuweisungsbetrag, für den ehemaligen Kirchenbezirk Bad Urach sowie für Münsingen 9,45 % vom Zuweisungsbetrag für den ehemaligen Kirchenbezirk Münsingen und für den Kirchenbezirk Reutlingen 8,29 %. Bei der Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.

2) Vom Kirchenbezirk Tübingen wird für die anteiligen Kosten der Beratungsangebote für Gemeindeglieder der Gemeinden Pliezhausen, Gniebel-Rübgarten, Dörnach, Walddorfhäslach und die Arbeit der diakonischen Suchtberatung in Tübingen ein Zuschuss in Höhe von 0,8 % des ordentlichen Zuweisungsbetrages erhoben. Zur Arbeit der jeweiligen Beratungsangebote und den entsprechenden Finanzierungsbedarfen findet ein jährliches Gespräch zwischen dem Diakonieverband und dem Kirchenbezirk Tübingen statt.

§ 9

Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen außer der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheiten der Zustimmung der Mitglieder nach § 2.

2) Ein Austritt aus dem Verband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakoniegesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates. Diese kann nur erteilt werden, wenn die nach dem Diakoniegesetz und der Diakonischen Bezirksordnung vorgeschriebene Zusammenarbeit auf Landkreisebene gesichert bleibt und notwendige Übergangsfristen eingehalten werden.

3) Die Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 3 kann vom Kirchenbezirk Tübingen, außer für das Gebiet des Landkreises Reutlingen, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Die Kündigung ist aber frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Verband die im Blick auf die Aufgabe eingegangenen Arbeitsverhältnisse beenden oder das Personal zumutbar anderweitig einsetzen kann, das im Blick auf die Aufgabe angestellt ist. Auch der Verband ist in der genannten Frist zur Kündigung berechtigt.

4) Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.

5) Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlungen an diese.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

1) Die Satzung des Diakonieverbandes tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Bad Urach, Münsingen und Reutlingen über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Reutlingen vom 01.01.1985 (Abl. 52 S. 4) und mit dem Kirchenbezirk Tübingen vom 01.01.1985 (Abl. 52 S. 47) aufgehoben.

3) Der Verband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Reutlingen aus den kirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Biberach und Reutlingen vom 19. Mai 1989 (Abl. 53 S. 680) und zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar vom 18. März 1986 (Abl. 52 S.50) ein. Er tritt weiter in die Rechte und Pflichten der kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenbezirkes Münsingen mit den Kirchenbezirken Ulm und Blaubeuren (Abl. 52 S. 10) ein.

4) Der Diakonieverband tritt in die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks Reutlingen aus dem Vertrag mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Übernahme der Trägerschaft für die Psychologische Beratungsstelle in Reutlingen vom 20. Juni 1997 ein.

Reutlingen, den 7. Dezember 2021

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. März 2022
AZ 30.20 Nr. 30.2-03-V10

Korrektur aus Amtsblatt Bd. 70, Nr. 2, S. 50:

Im Jahr 2021 wurde im Dekanatsbezirk Bad Cannstatt das „Evangelische Pfarramt Untertürkheim Gartenstadtkirche“ in das „Evangelische Pfarramt Untertürkheim Gartenstadt - Rotenberg“ umbenannt, nicht wie fälschlich veröffentlicht in das „Evangelische Pfarramt Untertürkheim - Rotenberg“.

Nothacker
Oberkirchenrätin

Landesopfer am Sonntag Lätare, 27. März 2022

Erllass des Oberkirchenrats
vom 24. Februar 2022

Ihr Opfer heute ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt.

Die Studienhilfe unterstützt Theologiestudierende und Studierende der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Lebensumstände der Studierenden dort variieren stark.

Mit Ihrem Beitrag helfen Sie wesentlich mit, dass alle eine gute theologische Ausbildung machen und einen Beruf in unserer Landeskirche ergreifen können - beispielsweise als Pfarrerin oder als Diakon.

Wir sind als Landeskirche dankbar für die jungen Menschen, die sich auf diesen Berufsweg gemacht haben. Sie sollen nicht an finanziellen Hindernissen auf ihrem Weg scheitern. Wir bitten daher herzlich um Ihr Opfer und Ihre Fürbitte!

Dr. h. c. Frank Otfried July
Landesbischof

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat
in den Ruhestand versetzt:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
vom 18. Februar 2022:

Erste Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Protokollnotiz (KAO) zu § 8 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. In Nummer 1 Satz 2 der Protokollnotizen (KAO) zu § 17 Absatz 4 und 4 a werden im ersten und zweiten Satzteil jeweils die Worte „den Sätzen 4 des“ gestrichen.
3. Nach den Worten „Ergänzend zu § 23 TVöD wird bestimmt:“ wird dem § 23 folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG. Württemberg kann zwischen Dienststellenleitung und MAV vereinbart werden, dass der Arbeitgeber Leistungen zur Gesundheitsförderung im Sinne von § 3 Nr. 34 EStG bis zu 500,00 € jährlich pro Beschäftigtem oder Beschäftigter gewährt.“
4. § 23 a Absatz 3 KAO wird aufgehoben.
5. An § 29 Absatz 4 a wird folgender Satz angefügt: „Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wird auch gewährt für die Teilnahme an Sitzungen von Projekt- oder Arbeitsgruppen, die vom Oberkirchenrat oder in seinem Auftrag gebildet werden.“
6. Nach § 43 wird der Anhang zu § 6 TVöD (VKA) durch folgende Wörter ersetzt:
- „Anstelle des Anhangs zu § 6 TVöD (VKA) wird bestimmt:**
- Anstelle des Anhangs zu § 6 TVöD (VKA) (Arbeitszeit von Cheffahrerinnen und Cheffahrern) findet § 8 a KAO Anwendung.“
7. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird der Vergütungsgruppenplan 54 wie folgt geändert:
- a) Nach der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 4 wird folgende neue Fallgruppe 4. a) eingefügt:
- „4. a) Beschäftigte wie zu 3. als Leitung einer Tagespflege.“
- b) Nach der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 8 wird folgende neue Fallgruppe 8. a) eingefügt:
- „8. a) Beschäftigte wie zu 4. a), denen in der Regel mindestens 6 Beschäftigte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)“
8. Die Anlage 1.2.2 zur KAO wird wie folgt geändert:
- a) Die Anlage 4 TVÜ-VKA wird aufgehoben.
- b) Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:
- „h) Für die Fallgruppen 4. a) und 8. a) des Vergütungsgruppenplans 54 gilt für Leitungen einer Tagespflege, die bisher im VGP 26 eingruppiert waren, Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:
- aa) Anstelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „31. März 2022“.
- bb) Anstelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. April 2022“.
- cc) Anstelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „30. Juni 2023“.“
- bb) Es wird folgender neuer Buchstabe i) eingefügt:
- „i) Unbesetzt.
(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche).“
9. Die Anlage 1.2.4 zur KAO wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) In § 2 Satz 2 des Anhangs werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt für die Ziffern 1 bis 6 und Ziffer 9 mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Dieser Beschluss tritt für die Ziffern 7 und 8 mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25